



Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)



Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)

Die beigefügten „Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)“ treten mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger am 18. September 2017 in Kraft.

Thüringer Finanzministerium
Erfurt, 25.08.2017
Az: VV 4420-A- 01 11

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen	6
1 Einleitung	6
1.1 Zielsetzung	6
1.2 Anwendungsbereich	6
1.3 Struktur	7
1.4 Verankerung / Entsprechenserklärung	7
2 Strategisches Zielsystem und Zielcontrolling	7
3 Anteilseignerversammlung	8
3.1 Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung	8
3.2 Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung	9
3.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung	9
4 Überwachungsorgan	10
4.1 Grundsätzliches	10
4.2 Zuständigkeiten des Überwachungsorgans	11
4.3 Vorsitzender des Überwachungsorgans	12
4.4 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Überwachungsorgans	13
4.5 Bildung von Ausschüssen im Überwachungsorgan	14
4.6 Zusammensetzung des Überwachungsorgans	14
4.7 Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans	15
4.8 Interessenkonflikte im Überwachungsorgan	16
5 Geschäftsleitung	16
5.1 Grundsätzliches	16
5.2 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung	16
5.3 Bestellung und Vergütung der Geschäftsleitung	17
5.4 Interessenkonflikte der Geschäftsleitung	19

6	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	20
6.1	Grundsätze	20
6.2	Informationsversorgung	20
7	Investitionen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung	21
7.1	Investitionen	21
7.2	Rechnungslegung	22
7.3	Abschlussprüfung	22

Teil B – Grundsätze der guten Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen 23

1	Vorbemerkung	23
2	Grundlagen der Beteiligungssteuerung	23
2.1	Leitlinien	23
2.2	Voraussetzungen für eine Beteiligung	24
2.2.1	Wichtiges Interesse des Landes	24
2.2.2	Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	25
2.2.3	Angemessener Einfluss des Landes	25
2.2.4	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts	26
2.2.5	Mittelbare Beteiligungen	26
2.2.6	Finanzierung	26
2.3	Beteiligungsziele	26
3	Beteiligungsmanagement	27
3.1	Aufgaben und Zuständigkeit	27
3.2	Zusammenwirken von Beteiligungsmanagement und Fachressorts	27
3.3	Beteiligung von Landtag und Rechnungshof	28
4	Interessenvertretung des Landes im Überwachungsorgan	28
4.1	Einrichtung und Zusammensetzung	28
4.2	Besonderheiten für vom Land gewählte oder entsandte Mitglieder	29
4.2.1	Anforderungen	29
4.2.2	Interessenkonflikte	30
4.2.3	Berücksichtigung der Landesinteressen	31
4.2.4	Stimmverhalten	31
4.2.5	Berichtspflichten	31
4.2.6	Haftung	32
4.2.7	Vergütung	32

5	Prüfung der Unternehmen	33
5.1	Verfahren bei Unternehmen in privaten Rechtsformen	33
5.2	Verfahren bei Unternehmen in öffentlichen Rechtsformen	34

Teil A – Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

- 1 Der Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen (im Folgenden auch: PCGK) stellt wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung seiner Beteiligungen dar. Grundlage sind gesetzliche Vorschriften und anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.
- 2 Dabei berücksichtigt der PCGK die besonderen Anforderungen an öffentliche Beteiligungsunternehmen. Der Freistaat Thüringen richtet als Gesellschafter seine Beteiligungen so aus, dass sie ihren Unternehmenszweck bestmöglich erfüllen.
- 3 Der PCGK dient in erster Linie als Handlungsanleitung für die Unternehmensorgane der Beteiligungen. Die Unternehmensführung und -überwachung soll so transparenter und nachvollziehbarer gestaltet und die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst werden. Dadurch soll das Bewusstsein für eine gute Public Corporate Governance gesteigert sowie das öffentliche Vertrauen in die Beteiligungen weiter gestärkt werden. Der PCGK tritt zusammen mit den Grundsätzen der guten Beteiligungsführung (Teil B) an die Stelle der „Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats Thüringen vom 10.08.1994“ und der „Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaats Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen entsandte oder gewählten Personen“.

1.2 Anwendungsbereich

- 4 Der PCGK richtet sich zum einen an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Verfügt das Land nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft, hält aber mindestens einen Geschäftsanteil von 25 v.H., hat das Land darauf hinzuwirken, dass der PCGK angewendet wird.
- 5 Der PCGK richtet sich auch an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen. Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen, wirkt das Land darauf hin, dass sich das Unternehmen an den Grundsätzen des PCGK orientiert. Durch diese Regelungen zum Anwendungsbereich des PCGK werden innerhalb der Landesverwaltung keine Veränderungen in der Zuständigkeitsverteilung begründet.
- 6 Der PCGK findet keine Anwendung, soweit ihm geltendes Recht entgegensteht. Auf Hochschulen, auf das Universitätsklinikum Jena sowie auf Stiftungen findet der PCGK keine Anwendung; diesen wird die Beachtung des PCGK empfohlen. Weiterhin findet der PCGK keine Anwendung auf kommunale Gebietskörperschaften.

1.3 Struktur

- 7 Der PCGK des Freistaats Thüringen enthält Empfehlungen, Anregungen und sonstige Bestimmungen:
- 8 *Empfehlungen* sind durch die Verwendung des Wortes „**soll**“ gekennzeichnet und ermöglichen die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in einer Entsprechenserklärung zum PCGK (vgl. Abschnitt 1.4) offen zu legen und nachvollziehbar zu begründen („comply or explain“).
- 9 *Anregungen* sind durch die Worte „**sollte**“ oder „**kann**“ gekennzeichnet. Von Anregungen kann – ohne weitere Stellungnahme bzw. ohne Offenlegung – abgewichen werden.
- 10 Die übrigen sprachlich nicht weiter gekennzeichneten Teile des PCGK betreffen *sonstige Bestimmungen*, die von den Unternehmen zu beachten sind. In der Regel sind es Regelungen, die als geltendes Recht oder aufgrund von anderweitigen Verwaltungsentscheidungen verbindlich angewendet werden müssen.
- 11 Auf Anfrage sind beim für Finanzen zuständigen Ministerium Mustersatzungen, Mustergeschäftsordnungen und Musteranstellungsverträge erhältlich.
- 12 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1.4 Verankerung / Entsprechenserklärung

- 13 Das für Finanzen zuständige Ministerium wirkt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachressort auf die Beachtung des PCGK hin.
- 14 Die Einhaltung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan gemeinsam im Rahmen des Jahresabschlusses zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. In der Erklärung **kann** auch zu den Anregungen Stellung genommen werden.
- 15 Die jährliche Erklärung **soll** als Anlage dem Lagebericht zum Abschluss beigefügt werden und in geeigneter Form auf der Internetseite des Unternehmens mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht werden. Verfügt das Unternehmen über keine eigene Internetseite, ist die Entsprechenserklärung zusammen mit dem Jahresabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

2 Strategisches Zielsystem und Zielcontrolling

- 16 Die Steuerung der Beteiligungen erfolgt über unternehmensspezifische Zielsysteme. Diese konkretisieren die strategischen Beteiligungsziele des Freistaats Thüringen und das mit der Beteiligung verfolgte wichtige Landesinteresse.
- 17 Ausgangspunkt bilden der in jedem Gesellschaftsvertrag bestimmte öffentliche Zweck des Unternehmens (Gegenstand) und die strategischen Beteiligungsziele der Landesregierung.

- 18 Hierauf aufbauend entwickelt das jeweils zuständige Fachressort alle drei bis fünf Jahre unternehmensindividuelle Eigentümerziele. Für den Fall der Abstimmung mit weiteren Ressorts gelten die Regelungen der ThürGGO.
- 19 Für die Umsetzung der Eigentümerziele sind nach einem entsprechenden Beschluss der Anteilseigner die Unternehmensorgane der Beteiligung verantwortlich.
- 20 Die Geschäftsleitung **soll** dem Überwachungsorgan ein strategisches Unternehmenskonzept zur Beschlussfassung vorlegen, das die Eigentümerziele weiter konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt.
- 21 Das strategische Unternehmenskonzept **soll** wiederum Grundlage der jährlichen Unternehmensplanung (bestehend aus Erfolgs-, Finanz, Investitions- und Personalplanung sowie einer mittelfristigen Unternehmensplanung) sein, welche auf Vorlage der Geschäftsleitung vom Überwachungsorgan beschlossen wird.
- 22 Über den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Geschäftsleitung hat das zuständige Fachressort zu entscheiden. Entscheidet das zuständige Fachressort im Einzelfall, dass eine Zielvereinbarung mit der Geschäftsleitung abgeschlossen wird, **sollen** die Eigentümerziele einschließlich der Konkretisierung im Rahmen des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Unternehmensplanung die Basis für die periodische Zielvereinbarung bilden. Im Übrigen wird auf Rn. 29 verwiesen.
- 23 Das Zielsystem zur Steuerung der Beteiligung beinhaltet ein Zielcontrolling durch das zuständige Fachressort. Durch das Zielcontrolling wird regelmäßig die Erreichung der Eigentümerziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes und des jährlichen Unternehmensplans sowie die Erreichung der mit der Geschäftsleitung vereinbarten Ziele überprüft.
- 24 Die Steuerung über die Vorgabe von Eigentümerzielen gilt insbesondere für Beteiligungen, die sich vollständig im Besitz des Freistaats Thüringen befinden.

3 Anteilseignerversammlung

3.1 Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung

- 25 Der Begriff Anteilseignerversammlung wird als rechtsformneutraler Oberbegriff für das Vertretungsorgan der Anteilseigner verwendet. In öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen sind die Ausführungen des PCGK zu Anteilseigner bzw. Anteilseignerversammlung auf den Träger bzw. die Trägerversammlung entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 26 Der Freistaat Thüringen nimmt seine Rechte als Anteilseigner grundsätzlich in der Anteilseignerversammlung wahr und übt dort sein Stimmrecht aus. Dasselbe gilt für etwaige weitere Anteilseigner. Die Stimmrechte der Anteilseigner bestimmen sich, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist, nach ihrem Anteil am Nennkapital.
- 27 In der Anteilseignerversammlung wird das Land auf Basis eines Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 31. März 2015 (GVBl. vom 4. Mai 2015, S. 10) durch das für Finanzen zuständige Ministerium vertreten. Derjenige Vertreter, der die Gesellschafterrechte des Freistaats Thüringen an einer Beteiligung wahrnimmt, **soll** nicht gleichzeitig Mitglied des Überwachungsorgans desselben Unternehmens sein. Insbesondere darf bei der Beschlussfassung der Anteilseignerver-

sammlung über die Entlastung des Überwachungsorgans kein Vertreter des Landes mitwirken, der selbst Mitglied des Überwachungsorgans ist.

3.2 Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung

- 28 Die Anteilseignerversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Unternehmens. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag – und damit der Gegenstand des Unternehmens – und dessen Änderung sowie alle Grundlagenentscheidungen innerhalb des Unternehmens, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung des Unternehmens.
- 29 Die Anteilseignerversammlung beschließt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen über die Bestellung/Abberufung sowie die Anstellung der Geschäftsleitung und deren Modalitäten. Dabei können Entscheidungen in der Anteilseignerversammlung ausschließlich auf Basis eines zwischen dem zuständigen Fachministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium hergestellten Einvernehmens getroffen werden (vgl. im Übrigen Teil B Rz. 33). Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vertretungszuweisungen vertritt die Anteilseignerversammlung das Unternehmen gegenüber der Geschäftsleitung und schließt die Anstellungsverträge ab. Sofern das zuständige Fachressort eine Steuerung des Unternehmens über Zielvereinbarungen vorsieht, schließt die Anteilseignerversammlung zudem eine jährliche Zielvereinbarung mit der Geschäftsleitung ab (vgl. auch Rn. 22). Auf Verlangen muss jeder Anteilseigner von der Geschäftsleitung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Unternehmens und Einsicht in die Bücher und Schriften erhalten.
- 30 Anders als bei Aktiengesellschaften steht der Anteilseignerversammlung einer GmbH ein direktes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung zu. Nur die Anteilseignerversammlung als Ganzes verfügt über ein Weisungsrecht. Sie kann damit unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen. Von diesem Recht **sollte** jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Weisungen sind in Textform zu dokumentieren und dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans zur Kenntnis zu geben.
- 31 Die Anteilseignerversammlung **soll** innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes, die Entlastung der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung und die Verwendung des Jahresergebnisses entscheiden. Auf Vorschlag von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan **soll** sie den Abschlussprüfer wählen.
- 32 Die genannten Maßnahmen bilden einen Zuständigkeitskatalog für die Anteilseignerversammlung, der bei der Erstellung von Gesellschaftsverträgen zu Grunde zu legen ist. Diese **sollen** so gefasst werden, dass sie die vorstehenden Zuständigkeitszuweisungen für die Anteilseignerversammlung vollständig enthalten.

3.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

- 33 Die Anteilseignerversammlung **soll** mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans oder im Benehmen mit ihm von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge einberufen werden. Die Ladungsfrist **soll** mindestens zwölf Werktage betragen.
- 34 Die Anteilseignerversammlung ist zudem einzuberufen, wenn es im Interesse des Unternehmens erforderlich erscheint, es ein Anteilseigner verlangt oder sich aus einer Bilanz (Jahres- oder Zwi-

schenbilanz) ergibt, dass die Hälfte des Stamm- bzw. Grundkapitals verloren ist oder ein solcher Verlust bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist.

- 35 Über die Anteilseignerversammlung **soll** eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung, wie z. B. Telefonkonferenzen oder Umlaufbeschlüsse, **sollen** protokolliert werden.
- 36 Wenn kein Anteilseigner innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, **können** Beschlüsse der Anteilseigner ohne Einberufung einer Anteilseignerversammlung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Das Verfahren führt der Vorsitzende des Überwachungsorgans oder im Benehmen mit ihm die Geschäftsleitung.

4 Überwachungsorgan

4.1 Grundsätzliches

- 37 Grundsätzlich **soll** für jede Beteiligung des Freistaats Thüringen, unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen, neben der Anteilseignerversammlung ein Überwachungsorgan gebildet werden. Davon **kann** nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Bildung eines Überwachungsorgans aufgrund der Größe, der Aufgaben, der Struktur oder der Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint und es gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall muss die Überwachung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Anteilseigner selbst, sichergestellt sein. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag.
- 38 Der Begriff Überwachungsorgan ist rechtsformneutral. Das Überwachungsorgan in der Rechtsform der GmbH beispielsweise heißt Aufsichtsrat, in öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen heißt es zumeist Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat. Je nach Rechtsform sind etwaige gesetzliche Besonderheiten für das jeweilige Überwachungsorgan zu beachten.
- 39 Die reguläre Amtsdauer der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt vier Jahre, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Solange für die neue Amtszeit noch keine Mitglieder in das Überwachungsorgan entsandt worden sind, bleiben die bisherigen Mitglieder des Überwachungsorgans in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmen unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Überwachungsorgans ist durch die Geschäftsleitung unverzüglich zu informieren. Zugleich hat die Geschäftsleitung den entsendungsberechtigten Anteilseigner zu informieren und zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes aufzufordern. Im Falle einer Entsendung eines Ersatzmitgliedes endet dessen Amtszeit spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 40 Die Mitglieder des Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann es seine Stimme in Form einer unterzeichneten Willenserklärung an das Unternehmen spätestens einen Tag vor der Sitzung übermitteln oder durch ein anderes Mitglied des Überwachungsorgans in der Sitzung überreichen lassen.
- 41 Die Teilnahme an den Sitzungen des Überwachungsorgans zählt zu den Pflichten jedes Mitglieds des Überwachungsorgans. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vol-

lem Umfang teilgenommen hat, **soll** dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.

- 42 Mitglieder des Überwachungsorgans haben die Pflicht, sich über die neuen, wesentlichen Entwicklungen zu informieren und **sollen** regelmäßig Schulungsangebote wahrnehmen. Das Beteiligungsmanagement des Freistaats Thüringen bietet entsprechende Grundlagenschulungen an (vgl. Teil B Rn. 51). Die Beteiligungsunternehmen haben ergänzend dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern des Überwachungsorgans ausreichende branchen- bzw. unternehmensspezifische Schulungsangebote unterbreitet werden.
- 43 Jedes Mitglied ist persönlich dafür verantwortlich, dass es seine Überwachungspflicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllt.
- 44 Das Überwachungsorgan **soll** sich eine Geschäftsordnung geben und die Geschäftsordnungen für seine etwaigen Ausschüsse beschließen.
- 45 Das Überwachungsorgan und seine etwaigen Ausschüsse **sollen** regelmäßig die Qualität und Effizienz ihres Handelns überprüfen.

4.2 Zuständigkeiten des Überwachungsorgans

- 46 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten.
- 47 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung, ob sich die Beteiligung im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag sowie der Eigentümerziele betätigt und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Überwacht werden **sollen** insbesondere die Risikolage sowie die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision.
- 48 Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage des eigenen Unternehmens von maßgeblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, Berichtsadressat muss jedoch immer das gesamte Überwachungsorgan sein.
- 49 Das Überwachungsorgan kann die Bücher und Schriften – einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten – und die Vermögensgegenstände des Unternehmens, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 50 Das Überwachungsorgan ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Beteiligung einzubinden. Erkennt das Überwachungsorgan Fehlentwicklungen in der Geschäftsleitung, hat es einzuschreiten und die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
- 51 Das Überwachungsorgan ist dabei im Gegensatz zur Anteilseignerversammlung nicht befugt, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsleitung können dem Überwachungsorgan nicht übertragen werden. Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversamm-

lung einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es erfordert und wesentliche festgestellte Schwächen in der Unternehmensführung gegenüber der Anteilseignerversammlung zu berichten.

- 52 Das Überwachungsorgan hat der Anteilseignerversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Ferner **soll** der Bericht Ausführungen über die Prüfungstätigkeit des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr, die Behandlung von Interessenkonflikten sowie die Ergebnisse der durchgeführten Selbstüberprüfung hinsichtlich Qualität und Effizienz enthalten. Das Überwachungsorgan **soll** zudem regelmäßig die Einhaltung des Unternehmenszwecks überprüfen und hierzu im Bericht Stellung nehmen.
- 53 Gegenüber der Anteilseignerversammlung **soll** das Überwachungsorgan eine Empfehlung hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts, der Entlastung der Geschäftsleitung sowie der Wahl des Jahresabschlussprüfers aussprechen.
- 54 Im Gesellschaftsvertrag **soll** eine Liste von Geschäftsleitungsmaßnahmen festgelegt werden, die der Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen. Das Überwachungsorgan **kann** darüber hinaus weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zustimmungsvorbehalte **sollen** insbesondere bei Geschäften von grundlegender Bedeutung und bei Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Beteiligung führen können, gelten. Zum Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte **soll** in jedem Fall die Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung und einer etwaigen Geschäftsordnung der Geschäftsleitung, die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie ein etwaiger Abschluss von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) zählen.
- 55 Weitere Zustimmungsvorbehalte sind für jede Beteiligung individuell zu ermitteln und richten sich nach den besonderen Gegebenheiten des Unternehmens, wie z. B. seiner Größe, Struktur und Finanzkraft. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte insgesamt ist dabei so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.
- 56 Das Überwachungsorgan einer Konzernmuttergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Tochtergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Tochtergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Überwachungsorgans der Konzernmuttergesellschaft ausgeführt werden, die in der Konzernmuttergesellschaft an dessen Zustimmung gebunden sind. Eine entsprechende Regelung **soll** im Gesellschaftsvertrag der Konzernmuttergesellschaft enthalten sein.

4.3 Vorsitzender des Überwachungsorgans

- 57 Der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Vertretung des Überwachungsorgans nach außen wahr. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von den Anteilseignern benannt.
- 58 Der Vorsitzende des Überwachungsorgans **soll** auch zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage sowie des Risikomanagements und der Regeltreue (Compliance) des Unternehmens beraten.
- 59 Der Vorsitzende des Überwachungsorgans unterrichtet das Überwachungsorgan unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

Erforderlichenfalls beruft er eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans ein. Der Gesellschaftsvertrag **kann** vorsehen, dass in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse des Unternehmens geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Überwachungsorgans nicht ohne Nachteil für das Unternehmen abgewartet werden kann, eine Entscheidung des Vorsitzenden herbeizuführen ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Überwachungsorgans in diesem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 60 Der Vorsitzende des Überwachungsorgans hat die mit der Beteiligungssteuerung befassten Stellen zudem über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Er unterliegt hinsichtlich dieser Berichte keiner Verschwiegenheitspflicht (vgl. Teil A Rn. 116 sowie Teil B Rn. 4). Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Unternehmens, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

4.4 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Überwachungsorgans

- 61 Das Überwachungsorgan sollte eine Sitzung je Kalendervierteljahr abhalten. Mindestens zwei Sitzungen im Jahr müssen stattfinden. Außerdem sind Sitzungen abzuhalten, wenn das Wohl des Unternehmens dieses erfordert.
- 62 Die Sitzungen des Überwachungsorgans **sollen** vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsleitung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Vorschläge für die Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen einberufen werden. Tischvorlagen **sollen** nur in zu begründenden Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig sein.
- 63 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans und die Geschäftsleitung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Überwachungsorgans unverzüglich das Überwachungsorgan einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 64 Die Geschäftsleitung **soll** an den Sitzungen des Überwachungsorgans teilnehmen, sofern das Überwachungsorgan nichts anderes beschließt. Ein Vertreter des Beteiligungsmanagements **soll** als Vertreter des Anteilseigners berechtigt sein, als Gast an den Sitzungen des Überwachungsorgans teilzunehmen. Das Überwachungsorgan **kann** zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen und die Teilnahme eines externen Protokollführers vorsehen.
- 65 Das Überwachungsorgan ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt oder gesetzliche Vorschriften diesem entgegenstehen.
- 66 Über Sitzungen des Überwachungsorgans sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sofern die Beschlussfassung im Überwachungsgremium nicht einstimmig erfolgt, **sollen** die widerstreitenden Argumente inhaltlich im Sitzungsprotokoll dargestellt werden. Der Vorsitzende des Überwachungsorgans hat dafür Sorge zu tragen, dass dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Unterlagen für die Sitzungen des Über-

wachungsgremiums inkl. Tagesordnung und Protokoll zeitnah übersandt werden, hierzu ist das Nähere in Teil B (Abschnitt 4.2.5) geregelt.

- 67 Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Überwachungsorgans **sollen** nur zulässig sein, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Vergleichbare Formen sind die Beschlussfassung per Telefax, E-Mail oder Videokonferenz. Das Verfahren führt der Vorsitzende des Überwachungsorgans oder in seinem Auftrag die Geschäftsleitung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und spätestens in der nächsten Sitzung des Überwachungsorgans bekannt zu geben.

4.5 Bildung von Ausschüssen im Überwachungsorgan

- 68 Das Überwachungsorgan **kann** aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Bei kleinen Überwachungsorganen mit bis zu fünf Mitgliedern **soll** von der Bildung von Ausschüssen jedoch abgesehen werden.
- 69 Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen **soll** einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Überwachungsorgans, die vom Land entsandt worden sind, Rechnung tragen.
- 70 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen (beschließende Ausschüsse), **soll** nicht Gebrauch gemacht werden. Als Ausnahmefall **können** in Überwachungsorganen mit mehr als fünf Mitgliedern einem Prüfungsausschuss die Aufgaben übertragen werden, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu prüfen, der Anteilseignerversammlung auf Basis eines wettbewerblichen Bieterverfahrens einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers zu machen, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag unter Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten zu erteilen und dessen Honorar zu vereinbaren.

4.6 Zusammensetzung des Überwachungsorgans

- 71 Bei Vorschlägen zur Entsendung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist darauf zu achten, dass diesem nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig (vgl. Abschnitt 4.8) sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.
- 72 Bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans ist ein angemessener Einfluss des Freistaats Thüringen sicherzustellen. Zudem **sollen** auch externe Fachleute, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Inhaber eines öffentlichen Amtes des Freistaats Thüringen sind, in das Überwachungsorgan entsandt werden.
- 73 Bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans **sollte** eine Orientierung an den Zielen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) erfolgen.
- 74 Grundsätzlich **sollen** von einem Mitglied eines Überwachungsorgans nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrgenommen werden. Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat. Bei der Anzahl der Mandate sind Überwachungsorgane von Organisationen, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Grundsätze fallen (z.B. Sozialunternehmen, Stiftungen, Vereine) nicht zu berücksichtigen. Bei der Aufgabenwahrnehmung in einem Überwachungsorgan ist entscheidend, ob das jeweilige Mitglied in der Lage ist, die persönliche und zeitliche Inanspruchnahme der Gremienarbeit zu bewältigen. Im Ergebnis ist auf die zeitliche

Gesamtbelastung des Mandatsträgers abzustellen. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch die jeweiligen Mandatsträger eigenverantwortlich.

- 75 Mitglied eines Überwachungsorgans **soll** nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- 76 Sofern die Landesbeteiligung in wesentlichen Geschäftsbereichen im Wettbewerb steht, **sollen** die Mitglieder eines Überwachungsorgans keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Mandate bei anderen Unternehmen **sollen** gegenüber dem Überwachungsorgan angezeigt und im Rahmen der Entsprechenserklärung veröffentlicht werden.

4.7 Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans

- 77 Insbesondere um auch externe Fachleute verstärkt für ein Mandat im Überwachungsorgan zu gewinnen, **kann** eine Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgen. Sofern eine Vergütung erfolgt, muss dies sowie die Art der Vergütung im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Die Höhe der etwaigen Vergütung wird durch die Anteilseignerversammlung festgelegt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Überwachungsorgans Anspruch auf die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen bzw. Aufwendungen (§ 670 BGB; vgl. auch Teil B, Rn. 73). Der Ersatz kann auch als pauschale Aufwandsentschädigung, etwa in Form von Sitzungsgeldern, erfolgen. Dies ist ebenso wie die Vergütung im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Sonstige Nebenleistungen, mit Ausnahme einer gegebenenfalls abzuschließenden D&O-Versicherung, erfolgen nicht.
- 78 Die Vergütung **soll** sich am Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des Überwachungsorgans orientieren. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Überwachungsorgan sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen **können** dabei berücksichtigt werden. Leistungsabhängige Vergütungen **sollen** nicht gezahlt werden. Der Auslagenersatz ist auf die nach der Größe des Unternehmens, dem Umfang der Tätigkeit und Verantwortung angemessenen Auslagen beschränkt.
- 79 Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans **soll** nach dessen Zustimmung individualisiert und aufgeteilt nach Bestandteilen im Rahmen der Entsprechenserklärung zum PCGK veröffentlicht werden. Dabei **sollen** auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans geleistete Aufwandsentschädigung sowie sonstige Leistungen, z.B. Versicherungen und Zahlungen etwa für persönlich erbrachte Leistungen – insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen für den Fall, dass derartige Verträge geschlossen wurden – gesondert angegeben werden.
- 80 Von der Veröffentlichung ist insgesamt abzusehen, wenn sich anhand der Angaben die Vergütungshöhe eines der Veröffentlichung nicht zustimmenden Mitglieds des Überwachungsorgans feststellen lässt. Bei der Neubestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist durch die Anteilseignerversammlung die Zustimmungserklärung der Mitglieder zur Offenlegung einzuholen. Bei einer Wiederbestellung **soll** auf eine entsprechende Zustimmungserklärung hingewirkt werden.

4.8 Interessenkonflikte im Überwachungsorgan

- 81 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmen verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 82 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans **soll** Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen.
- 83 Das Überwachungsorgan **soll** in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans **sollen** zur Beendigung des Mandates führen.
- 84 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Überwachungsorgans und dem Unternehmen **sollen** vermieden werden und sind nur mit Zustimmung durch das Überwachungsgremium wirksam. Sofern die Kreditvergabe nicht zum Geschäftsmodell des Unternehmens zählt, dürfen Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen nicht gewährt werden.

5 Geschäftsleitung

5.1 Grundsätzliches

- 85 Der Geschäftsleitung **sollen** grundsätzlich nicht mehr als zwei Mitglieder angehören. Gehören der Geschäftsleitung mindestens zwei Mitglieder an, **soll** eine vom Überwachungsorgan zu beschließende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Dabei **kann** ein Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden.
- 86 Hat die Geschäftsleitung mehrere Mitglieder, tragen die Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinschaftlich und gleichberechtigt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsleitung, auch wenn Einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind. Dabei **sollen** die Geschäftsleiter stets kollegial sowie lösungsorientiert im Interesse des Unternehmens zusammenarbeiten und sich gegenseitig laufend über wesentliche Maßnahmen und wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche unterrichten.
- 87 Die Geschäftsleitung **soll** durch geeignete interne Regelungen das "Vier-Augen-Prinzip" sicherstellen.

5.2 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung

- 88 Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, sowie den Beschlüssen der Anteilseignerversammlung und des Überwachungsorgans.
- 89 Die Geschäftsleitung ist bei ihrer Tätigkeit dem insbesondere im Unternehmenszweck zum Ausdruck kommenden besonderen Landesinteresse und den vom zuständigen Fachressort festgelegten und von der Anteilseignerversammlung beschlossenen Eigentümerzielen verpflichtet.

- 90 Die Geschäftsleitung einer Beteiligung trägt immer auch öffentliche Verantwortung. Sie hat so aufzutreten, dass das öffentliche Ansehen des Unternehmens und/oder des Freistaats Thüringen keinen Schaden nimmt.
- 91 Die Geschäftsleitung **soll** keine spekulativen Finanzgeschäfte betreiben. Geschäfte mit derivativen Finanzprodukten **sollen** nur auf Grundlage einer vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen. Sie sind auch ohne Zustimmung gestattet, wenn sie Absicherungscharakter haben und in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.
- 92 Die Geschäftsleitung **soll** ausgehend vom Unternehmensgegenstand auf Basis der Eigentümerziele für das Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept entwickeln und dieses dem Überwachungsorgan zur Beschlussfassung vorlegen. Die Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung. Über das strategische Unternehmenskonzept und dessen Umsetzungsstand **sollen** die Anteilseigner im Zusammenhang mit der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses entsprechend informiert werden.
- 93 Die Geschäftsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Unternehmensplan (bestehend aus Erfolgs-, Finanz, Investitions- und Personalplanung sowie einem mittelfristigen Unternehmensplan für drei Folgejahre) auf. Sie legt diesen dem Überwachungsorgan rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vor. Der Unternehmensplan ist den Anteilseignern spätestens zum Zeitpunkt seiner Versendung an das Überwachungsorgan zur Kenntnis zu geben. Grundlage des Unternehmensplans **soll** das strategische Unternehmenskonzept sein.
- 94 Die Geschäftsleitung **soll** für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Revisionssystems im Unternehmen sorgen. Zudem hat sie dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch unternehmensinterne Regelungen eingehalten werden und auf deren Beachtung hinzuwirken (Compliance). Die Compliance-Regelungen **sollen** dabei unter anderem darstellen, wie Geschäftsleitung und Mitarbeiter des Unternehmens hinsichtlich der Annahme oder Gewährung von Vorteilen zu verfahren haben; das Überwachungsorgan **soll** darüber unterrichtet werden.
- 95 Die Geschäftsleitung **soll** darauf hinwirken, dass die Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) sinngemäß in der Beteiligung umgesetzt werden. In jeder Beteiligung mit mehr als 50 Bediensteten **soll** die Geschäftsleitung dafür Sorge tragen, dass eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt und ein Gleichstellungsplan mit Zielvorgaben für die zwei Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung erstellt wird. Der Gleichstellungsplan **soll** für sechs Jahre gelten. Er **soll** nach drei Jahren auf Basis der gemäß § 5 ThürGleichG zu erfassenden Statistiken geprüft und ggf. angepasst werden. Die Zielvorgaben und Zielerreichungsgrade **sollen** in der Entsprechenserklärung zum PCGK veröffentlicht werden.

5.3 Bestellung und Vergütung der Geschäftsleitung

- 96 Die Geschäftsleiter **sollen**, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch die Anteilseignerversammlung bestellt und abberufen werden. Die Dauer der Bestellung **soll** im Falle einer Erstbestellung höchstens drei Jahre betragen. Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zulässig und **soll** auf höchstens fünf Jahre befristet werden.
- 97 Die Anstellung ist im Regelfall durch geeignete Vereinbarungen an die Bestellung zu koppeln. Bei der erstmaligen Anstellung **kann** eine Probezeit vorgesehen werden.

- 98 Bei der Bestellung **sollte** eine Orientierung an den Zielen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) erfolgen.
- 99 Über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse und ihrer Bedingungen entscheidet die Anteilseignerversammlung. Sofern das zuständige Fachressort den Abschluss einer Zielvereinbarung vorsieht, schließt die Anteilseignerversammlung mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung periodische Zielvereinbarungen (vgl. auch Rn. 22 und 29).
- 100 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird von der Anteilseignerversammlung unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds (horizontal und vertikal) insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung (Stellenbewertung), dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens. Sie **soll** die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.
- 101 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen (z. B. Abfindungen, private Kfz-Nutzung, Unfall- und Lebensversicherungen, Bahncard), Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.
- 102 Für den Fall, dass variable Vergütungskomponenten mit der Geschäftsleitung vereinbart werden, **sollen** diese vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter **soll** ausgeschlossen sein. Außergewöhnliche Entwicklungen **sollten** auch in den Fällen, in denen die variable Vergütung nach mathematischen Formeln ermittelt wird, angemessen berücksichtigt werden. Dazu **sollte** vereinbart werden, dass in diesen Fällen eine vom errechneten Ergebnis abweichende variable Vergütung beschlossen werden kann.
- 103 Als Parameter für die Bemessung der variablen Vergütung **sollen** objektive Kriterien herangezogen werden, wobei auch sog. weiche Faktoren berücksichtigt werden können. Ein Teil der variablen Vergütung **kann** auch in das pflichtgemäße Ermessen des Überwachungsorgans gestellt werden.
- 104 Von der Festlegung einer fixen Untergrenze der variablen Vergütung **soll** abgesehen werden. Dagegen **soll** eine Obergrenze im Anstellungsvertrag für variable Vergütungskomponenten und die Vergütung insgesamt festgelegt werden.
- 105 Nach Zustimmung der Betroffenen **soll** die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, d. h. unter Namensnennung, im Anhang zum Jahresabschluss und in der Entsprechenserklärung zum PCGK veröffentlicht werden. Die Gesamtvergütung **soll** getrennt nach Grundvergütung, erfolgsabhängiger Vergütung und sonstigen geldwerten Vorteilen dargestellt werden. In der Veröffentlichung **soll** auch über eine Ruhegehaltszusage zusammengefasst berichtet werden. Ferner **soll** die Gesamtsumme sämtlicher Vergütungen angegeben werden, die einem Mitglied der Geschäftsleitung von Dritten im Hinblick auf diese Tätigkeit gewährt werden, insbesondere für die Übernahme von Tätigkeiten in Organen von Unternehmen.
- 106 Von der Veröffentlichung ist insgesamt abzusehen, wenn sich anhand der Angaben die Vergütungshöhe eines der Veröffentlichung nicht zustimmenden Mitglieds der Geschäftsleitung feststellen lässt. Bei der Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist durch die Anteilseigner-

versammlung die Zustimmungserklärung der Mitglieder zur Offenlegung einzuholen. Bei einer Wiederbestellung **soll** auf eine entsprechende Zustimmungserklärung hingewirkt werden.

5.4 Interessenkonflikte der Geschäftsleitung

- 107 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Eine Vermischung von privaten bzw. persönlichen Interessen einerseits mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Geschäftsleitung andererseits **soll** grundsätzlich vermieden werden, da eine Kollision derartiger Interessen geeignet ist, die objektive Ausübung der aus der Organstellung resultierenden Aufgaben zu beeinträchtigen bzw. geeignet ist, den Anschein dessen zu erwecken. Mit Interessenkonflikten bzw. möglichen Interessenkonflikten hat jederzeit ein transparenter Umgang zu erfolgen.
- 108 Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot **soll** sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Anstellungsvertrages erstrecken.
- 109 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Näheres ist im Anstellungsvertrag zu regeln.
- 110 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Insbesondere dürfen sie keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 111 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, Interessenkonflikte zu begründen, dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren. Hierzu gehört insbesondere auch der Umstand einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beteiligung eines Mitglieds der Geschäftsleitung an Unternehmen, an denen dasjenige Unternehmen, das er oder sie geschäftsführend leitet, seinerseits beteiligt ist oder eine solche Beteiligung geplant ist. In diesem Fall ist auch die Anteilseignerversammlung zu informieren. Entsprechende Regelungen zur Offenlegungspflicht **sollen** in den Anstellungsverträgen enthalten sein.
- 112 Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihren Angehörigen (vgl. analog § 20 Abs. 5 VwVfG) oder ihnen nahestehenden Unternehmungen im Sinne von Rn. 111 andererseits **sollen** unterbleiben. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen derartige Geschäfte branchenüblichen Standards entsprechen sowie wie Geschäfte unter fremden Dritten ausgestaltet sein, d. h. marktüblichen Konditionen entsprechen.
- 113 Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts nicht ohnehin zu vertreten hat. Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie an ihre Angehörigen dürfen zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes nicht gewährt werden.
- 114 Mitglieder der Geschäftsleitung **sollen** Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

6 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

6.1 Grundsätze

- 115 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Geschäftsleitung **soll** die Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans vorbereiten und regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse **können** bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.
- 116 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Unabhängig von der Rechtsform der Beteiligung ist eine Weitergabe von Informationen nur unter Beachtung der in §§ 394, 395 AktG festgelegten Grundsätze zulässig. Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, damit von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 117 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Sie sorgen für adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit auftretenden Interessenkonflikten (vgl. auch Abschnitte 4.8 und 5.4) im Unternehmen und stellen einen jederzeit transparenten Umgang mit diesen sicher.
- 118 Verletzen die Mitglieder der Geschäftsleitung oder eines Überwachungsorgans die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Werden Bedienstete des Freistaats Thüringen, die von diesem in ein Überwachungsorgan entsandt werden, aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so stellt diese der Freistaat von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle des Unternehmens zu handeln.
- 119 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans **kann** bei solchen Beteiligungen, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden. Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung **soll** dem Überwachungsorgan obliegen.
- 120 Schließt ein Unternehmen zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, so ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren.

6.2 Informationsversorgung

- 121 Die Information des Überwachungsorgans ist Aufgabe der Geschäftsleitung. Das Überwachungsorgan hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass es angemessen und rechtzeitig informiert wird. Zu diesem Zweck **soll** das Überwachungsorgan die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung näher festlegen.

- 122 Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.
- 123 Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan müssen diesem einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, umfassend behandeln. Die Berichte **sollen** auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung sowie über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- 124 Den regelmäßigen Berichten **sollen** eine Zwischenerfolgsrechnung beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden.
- 125 Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
- 126 Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Die Berichte sind auch der Anteilseignerversammlung zu übermitteln. In besonders wichtigen Fällen ist die Anteilseignerversammlung unverzüglich schriftlich zu informieren.

7 Investitionen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Investitionen

- 127 Für nach Maßgabe des jeweiligen Regelwerks zustimmungspflichtige und damit bedeutsame Investitionen **sollen** erst entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden, wenn vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und die Vorhaben von dem zuständigen Organ (Überwachungsorgan oder Anteilseignerversammlung) gebilligt worden sind. Die bloße Veranschlagung in der Unternehmensplanung reicht als Billigung insoweit nicht aus. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen ist neben der Zustimmung zur Ausschreibung eine Billigung vor Zuschlagserteilung notwendig. Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten – soweit sie nicht nur (prozentual und in Bezug auf die absolute Höhe) unwesentlich sind – notwendig, hat die Geschäftsleitung rechtzeitig die Einwilligung des zuständigen Organs zu beantragen. Das Überwachungsorgan **soil** sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.
- 128 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, hat das Überwachungsorgan zu prüfen, ob Folgerungen gegenüber der Geschäftsleitung zu ziehen sind; insbesondere ist zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

7.2 Rechnungslegung

- 129 Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.
- 130 Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Lagebericht und Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von dem Abschlussprüfer sowie dem Überwachungsorgan geprüft. Das Überwachungsorgan **soll** über das Ergebnis seiner Prüfung an die Anteilseignerversammlung schriftlich berichten.

7.3 Abschlussprüfung

- 131 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags **soll** das Überwachungsorgan eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung **soll** sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden oder für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers **soll** zu den Geschäftsakten genommen werden.
- 132 Das Überwachungsorgan **soll** im Einvernehmen mit den Anteilseignern dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag unter Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten erteilen und mit ihm die Honorarvereinbarung treffen. Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 HGrG Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag entsprechend zu erweitern. Bestandteil der Abschlussprüfung **soll** auch die Beantwortung der Frage sein, ob die Erklärung zur Entsprechung mit dem PCGK abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 133 Verträge der Geschäftsleitung mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen **sollen** nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.
- 134 Das Überwachungsorgan **soll** mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 135 Das Überwachungsorgan **soll** vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan **soll** ferner vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung zum PCGK ergeben.
- 136 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans oder des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Teil B – Grundsätze der guten Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen

1 Vorbemerkung

- 1 Die Grundsätze betreffen grundsätzlich alle Unternehmen, für die auch der Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen – Kurzbezeichnung PCGK (Teil A) – anzuwenden ist (vgl. Teil A, Abschnitt 1.2). Durch die Anwendung werden innerhalb der Landesverwaltung keine Veränderungen in der Zuständigkeitsverteilung begründet.
- 2 Die Grundsätze richten sich primär an die mit Beteiligungssteuerung befassten Stellen des Freistaats Thüringen und enthalten ergänzende Regelungen zum PCGK.
- 3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 4 Soweit in den Grundsätzen Beamte ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen für alle Mitglieder der Landesregierung und öffentlichen Bediensteten. Werden Personen auf Veranlassung des Freistaats Thüringen in das Überwachungsorgan eines Unternehmens entsandt, sollen mit ihnen schriftliche Verpflichtungserklärungen zur Beachtung der in Teil A und Teil B niedergelegten Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen getroffen werden.

2 Grundlagen der Beteiligungssteuerung

2.1 Leitlinien

- 5 Im Umgang mit seinen Beteiligungen sowie bei der Struktur und Leitung der Unternehmen verpflichtet sich der Freistaat Thüringen zu Grundsätzen der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung (Public Corporate Governance). Durch entsprechende Regelwerke werden die Voraussetzungen für ein strategisches Management auf Basis der öffentlichen Aufgabenerfüllung und Zwecksetzung geschaffen.
- 6 Der Freistaat Thüringen versteht sich als aktiver Anteilseigner und steuert seine Beteiligungen auf Basis seiner Beteiligungsgrundsätze, seiner fachpolitischen Zielsetzungen und seiner Erwartungen an die unternehmerische Ausrichtung.
- 7 Bei Unternehmen, an denen der Freistaat Thüringen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soll nach den allgemeinen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehandelt werden. Alle Maßnahmen der Beteiligungssteuerung sollen von dem Grundsatz geleitet sein, das Vermögen des Landes zu mehren, Zuwendungen zu reduzieren und Risiken für das Land zu begrenzen. Dazu zählen nicht nur finanzielle Risiken sondern auch mögliche Reputationsschäden.

2.2 Voraussetzungen für eine Beteiligung

- 8 Gemäß § 65 Abs. 1 ThürLHO i.V.m. § 7 ThürLHO sollen Beteiligungen des Landes nur gegründet werden, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.
- 9 Bei der Prüfung der konkreten Zielsetzungen sind auch übergeordnete Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Hierzu zählt die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips als zentrales Element des ordnungspolitischen Konzeptes des gemeinsamen europäischen Marktes. Eine Aufgabenübernahme durch den Staat soll danach nur erfolgen, wenn eine Betätigung der Privatwirtschaft nicht ausreicht, mithin eine Marktlücke oder ein Marktversagen vorliegt. Die Landesbeteiligungen sollen daher vorrangig für Zwecke der Daseinsvorsorge fungieren. Eine Gewinnerzielung ist dem öffentlichen Zweck untergeordnet.
- 10 Die Grundlagen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes an Unternehmen ergeben sich aus § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der ThürLHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Das Land soll sich an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen nur beteiligen wenn,
 - ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt;
 - die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist;
 - das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält;
 - gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- 11 Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 ThürLHO, welche Vorschriften der ThürLHO anzuwenden sind. Unter Berücksichtigung dessen sind die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden.

2.2.1 Wichtiges Interesse des Landes

- 12 Ein wichtiges Interesse des Landes an einer Beteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Beteiligung an einem Unternehmen bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z.B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes, anderer Länder oder der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen.
- 13 Die weitere Voraussetzung, dass sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt auch eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden des Landes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichen würde. In Betracht kommen neben Kooperationsverträgen auch ein Tätigwerden von Behörden oder anderen Einrichtungen wie z.B. Stiftungen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen oder die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen.
- 14 Die Höhe der Beteiligung soll dem mit ihr verfolgten Zweck entsprechen. Grundsätzlich sind Mehrheitsbeteiligungen anzustreben, um das wichtige Landesinteresse gewährleisten zu können.

- 15 Bei der Begründung von Beteiligungen sind die strategischen und fachlichen Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen und in den Regelwerken zur Errichtung der Unternehmen als Unternehmensgegenstand zu verankern.
- 16 Bei bereits bestehenden Beteiligungen sollen alle Gesellschaftsverträge durch das Beteiligungsmanagement darauf geprüft werden, ob insbesondere der Unternehmensgegenstand dem gemäß § 65 Abs. 1 ThürLHO verfolgten Zweck entspricht.
- 17 Die zuständigen Fachressorts haben beim Eingehen einer Beteiligung und während des gesamten Lebenszyklus des Unternehmens zu prüfen, ob eine bessere und wirtschaftlichere anderweitige Zweckerreichung möglich ist und dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Ergebnis zur eigenen Prüfung vorzulegen.

2.2.2 Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 18 Im Gesellschaftsvertrag eines privatrechtlichen Unternehmens ist die Verpflichtung des Landes auf Leistung einer Kapitaleinlage auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen. Gesellschaftsrechtliche Nachschussverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.
- 19 Das Land soll sich daher grundsätzlich nicht als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins beteiligen. Nach § 65 Abs. 5 ThürLHO soll sich das Land an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.
- 20 Bei der Gründung und dem Betrieb von Unternehmen oder der Übertragung von Geschäftsaufgaben haben die jeweils fachlich zuständigen Ressorts rechtzeitig für eine Finanzierung Sorge zu tragen, welche die haushalts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2.2.3 Angemessener Einfluss des Landes

- 21 Der Einfluss des Landes ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Der angemessene Einfluss des Landes wird daher vor allem in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und durch unternehmensspezifische Zielsysteme (vgl. Teil A, Abschnitt 2) verwirklicht. Das Beteiligungsmanagement wirkt darauf hin, dass entsprechende Regelungen in diesen Regelwerken enthalten sind.
- 22 Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Anteilseignerversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Überwachungsorgan und seinen Ausschüssen geboten. Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z.B. durch die Anteilseigner selbst, sichergestellt sein.
- 23 Das Land als Anteilseigner soll von den Rechten nach § 51a GmbHG Gebrauch machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Es ist darauf zu achten, dass die Regelwerke zur Errichtung der Unternehmen oder die internen Regelwerke wie z.B. die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, dass sich das Land in den Regelwerken einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. Es ist zulässig und u.U. zweckmäßig, dass das Land mit anderen Anteilseignern (z.B. Bund, anderen Ländern, Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft.

- 24 Bei der Ausgestaltung und Arbeitsweise eines Überwachungsorgans sollen grundsätzlich die Vorschriften des AktG herangezogen werden. Bei der Besetzung des Gremiums ist zu gewährleisten, dass die Landesvertreter im Gremium über einen der Beteiligungsquote des Landes entsprechenden Stimmenanteil verfügen. Ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines angemessenen Einflusses des Landes ist ein adäquater Katalog sowohl von Zuständigkeitsvorbehalten der Anteilseignerversammlung als auch des Überwachungsorgans.

2.2.4 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

- 25 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten (z.B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB). In den Regelwerken zur Errichtung der Unternehmen soll deshalb eine entsprechende Festlegung getroffen werden.
- 26 Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof.

2.2.5 Mittelbare Beteiligungen

- 27 Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu, so ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des § 65 ThürLHO sinngemäß Anwendung finden. Das für Finanzen zuständige Ministerium soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar maßgebend beteiligt ist, nur mit seiner Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Nach Maßgabe des § 65 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO sind die Grundsätze des § 65 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie § 65 Absatz 2 Satz 2 ThürLHO entsprechend anzuwenden.

2.2.6 Finanzierung

- 28 Sind für die Errichtung eines Unternehmens oder den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen Haushaltsmittel des Landes erforderlich, ist dafür eine gesonderte haushaltsrechtliche Ermächtigung erforderlich. Bei Sacheinlagen sind §§ 63, 64 ThürLHO zu beachten.
- 29 Für Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist ein Unternehmensplan zu erstellen.
- 30 Haben die Gremien des Unternehmens über den Unternehmensplan oder über eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen auf das Land zu entscheiden, ohne dass die erforderliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber vorliegt, haben die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder im Überwachungsorgan darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst werden.

2.3 Beteiligungsziele

- 31 Die Steuerung der Beteiligungen erfolgt anhand unternehmensspezifischer Zielsysteme, die die strategischen Beteiligungsziele des Freistaats Thüringen und das mit der Beteiligung verfolgte wichtige Landesinteresse konkretisieren (vgl. auch Teil A, Abschnitt 2).
- 32 Das jeweils zuständige Fachressort entwickelt alle drei bis fünf Jahre unternehmensindividuelle Eigentümerziele und ist für das Zielcontrolling zuständig (vgl. auch Teil A, Rn. 23). Das zuständige Fachressort entscheidet im Einzelfall, ob der Anteilseigner eine Zielvereinbarung mit der Ge-

schäftsleitung abschließen soll. In diesem Fall soll sich die Zielvereinbarung an den festgelegten Eigentümerzielen orientieren (vgl. auch Teil A, Rn. 22).

3 Beteiligungsmangement

3.1 Aufgaben und Zuständigkeit

- 33 Die gesellschaftsrechtlichen Aufgaben eines Anteilseigners werden grundsätzlich vom Beteiligungsmanagement des für Finanzen zuständigen Ministeriums wahrgenommen. Durch die jeweils fachlich zuständigen Ressorts wird sichergestellt, dass der Zweck der Beteiligungen fachlich bestmöglich und zugleich nach wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkten erfüllt werden kann. Damit wird die fachpolitische Verantwortung der Fachressorts gewahrt.
- 34 Das Beteiligungsmanagement ist in enger Abstimmung mit den Fachressorts für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Erarbeitung und Fortschreibung der Grundsätze für Beteiligungen des Landes (z. B. PCGK, Grundsätze der guten Beteiligungsführung, Musterverträge und -geschäftsdordnungen, Merkblätter)
 - Controllingaufgaben: Sammlung und Auswertung von Daten und Berichten der Unternehmen
 - Berichtswesen: Berichterstattung an das Kabinett, den Thüringer Landtag und die Öffentlichkeit, jährliche Berichterstattung an den Thüringer Rechnungshof gemäß § 69 ThürLHO
 - Mitwirkung in der Anteilseignerversammlung; regelmäßige Prüfung und Anpassung von Gesellschaftsverträgen, Feststellung der Jahresabschlüsse
 - Geschäftsführerangelegenheiten, soweit nicht das Überwachungsorgan zuständig ist
 - Organisation von Grundlagenschulungen in Ergänzung zu unternehmensspezifischen Schulungen, die von den Beteiligungen selbst angeboten werden.
- 35 Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet alle zwei Jahre über die vom Freistaat Thüringen gehaltenen Kapitalanteile an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Dieser Beteiligungsbericht wird auf der Internetseite des für Finanzen zuständigen Ministeriums allgemein zugänglich veröffentlicht.
- 36 Die Unternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement auf dessen Anforderung und nach dessen inhaltlichen Vorgaben Informationen dafür bereit.

3.2 Zusammenwirken von Beteiligungsmanagement und Fachressorts

- 37 Dem Fachressort, dem der Unternehmensgegenstand oder der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit fachlich zuzuordnen ist, obliegt die fachpolitische Steuerung des Unternehmens. Es ist insoweit Ansprechpartner der Geschäftsleitung. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte zuständig, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- 38 Bevor Anteile an einem Unternehmen erworben, eine Landesbeteiligung erhöht oder ganz oder zum Teil veräußert werden soll, hat das Fachressort die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Landes. Der Antrag hat auch eine Bewertung zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

39 Das für Finanzen zuständige Ministerium ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3 Beteiligung von Landtag und Rechnungshof

- 40 Die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit Landesbeteiligung bedarf der Einwilligung des Thüringer Landtags gemäß § 65 Abs. 7 ThürLHO, wenn die Anteile besondere Bedeutung haben, die Veräußerung der Anteile im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist und nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Diese Einwilligung ist als vorherige Zustimmung anzusehen und erfasst das gesamte Veräußerungsgeschäft (z. B. Konditionen). Ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten. Unter Veräußerung sind alle Rechtsgeschäfte – unabhängig vom Rechtsgrund – zu verstehen, die eine Übertragung der Anteile auf einen anderen Rechtsträger vorsehen.
- 41 Bei der Veräußerung von Anteilen sind neben § 65 Abs. 2 ThürLHO auch die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 ThürLHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Der volle Wert wird insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, kann das für Finanzen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 und 4 ThürLHO).
- 42 Der Thüringer Rechnungshof ist durch das Beteiligungsmanagement nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen des Landes an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden.

4 Interessenvertretung des Landes im Überwachungsorgan

4.1 Einrichtung und Zusammensetzung

- 43 Den Vorsitz des Überwachungsorgans soll ein Vertreter des zuständigen Fachressorts übernehmen. Auch für mittelbare Beteiligungen sollen grundsätzlich Überwachungsorgane vorgesehen werden, denen auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.
- 44 Die Größe des Überwachungsorgans ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Bildung von unverhältnismäßig großen Überwachungsgremien ist zu vermeiden. Aus Gründen der Flexibilität ist von einer festen Mitgliederzahl abzusehen. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder eines Überwachungsorgans soll im Gesellschaftsvertrag eine Obergrenze bestimmt werden. Das Überwachungsorgan soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- 45 Grundsätzlich soll ein Entsendungsrecht des Landes im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Da die Steuerung von Landesbeteiligungen gemäß § 65 Abs. 2 ThürLHO eine Exekutivaufgabe darstellt, ist das Entsendungsverfahren Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Mitglieder der Landesregierung sollen nur in den Fällen Mandate eines dem Anwendungsbereich des PCGK unterfallenden Überwachungsorgan wahrnehmen, in denen die besondere politische Bedeutung der Landesbeteiligung dies erfordert oder das jeweilige Errichtungsgesetz bzw. der Gesellschaftsvertrag eine Mandatswahrnehmung durch ein Mitglied der Landesregierung vorschreibt; auf das zwingende Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Landtages gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird hingewiesen. Mitglieder des Thüringer Landtags sollen kei-

ne Mandate eines dem Anwendungsbereich des PCGK unterfallenden Überwachungsorgans wahrnehmen.

- 46 Die Mitglieder des Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen, es sollen keine Stellvertreter bestimmt werden. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann es seine Stimme in Form einer unterzeichneten Willenserklärung an das Unternehmen spätestens einen Tag vor der Sitzung übermitteln oder durch ein anderes Mitglied des Überwachungsorgans in der Sitzung überreichen lassen.

4.2 Besonderheiten für vom Land gewählte oder entsandte Mitglieder

4.2.1 Anforderungen

- 47 Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind.
- 48 Jedes Mitglied muss über diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten verfügen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.
- 49 Auch sollen die Mandatsträger hinsichtlich der beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder sollen deshalb in der Regel nicht mehr als insgesamt fünf Mandate gleichzeitig wahrnehmen. Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat. Bei der Anzahl der Mandate sind Überwachungsorgane von Organisationen, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Grundsätze fallen (z.B. Sozialunternehmen, Stiftungen, Vereine) nicht zu berücksichtigen. Bei der Aufgabenwahrnehmung in einem Überwachungsorgan ist entscheidend, ob das jeweilige Mitglied in der Lage ist, die persönliche und zeitliche Inanspruchnahme der Gremienarbeit zu bewältigen. Im Ergebnis ist auf die zeitliche Gesamtbelastung des Mandatsträgers abzustellen. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch die jeweiligen Mandatsträger eigenverantwortlich.
- 50 Das Mitglied soll sich regelmäßig über die für die Ausübung des Mandats neuen, wesentlichen Entwicklungen informieren.
- 51 Das für Finanzen zuständige Ministerium bietet Schulungsmaßnahmen für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane an, um einen einheitlichen Stand der erforderlichen grundlegenden Kenntnisse für die Wahrnehmung der Mandate zu erreichen. Die Unternehmen haben ergänzend dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern des Überwachungsorgans ausreichende branchen- und unternehmensbezogene Schulungsangebote unterbreitet werden (vgl. Teil A Rn. 42).
- 52 Bei der Auswahlentscheidung sollte auch eine Orientierung an den Zielen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) erfolgen.
- 53 Zur Förderung der Effektivität des Überwachungsorgans sollen auch sachverständige Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z. B. Personen aus der Wirtschaft) als Mitglieder eines Überwachungsorgans berufen werden.

4.2.2 Interessenkonflikte

- 54 Das Wohl des Unternehmens zu beachten und ihm zu dienen, dazu ist nicht nur die Geschäftsleitung verpflichtet, sondern auch das Überwachungsorgan. Die Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse folgt aus der Treuepflicht und Loyalität des einzelnen Mandatsinhabers zum Unternehmen. In erster Linie gehört dazu die Verpflichtung, dem Unternehmen keinen Nachteil zuzufügen. Daher müssen alle mit dem Unternehmensinteresse und dem öffentlichen Unternehmenszweck kollidierenden Belange vom Mandatsträger außer Acht bleiben. Konkurrierende Interessen, die etwa aus anderen Mandaten resultieren, entlasten den Mandatsträger insoweit nicht. Der Mandatsträger darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Ein Mandatsträger kann auch zur Stimmenthaltung oder gegebenenfalls zur Mandatsniederlegung verpflichtet sein, wenn sich ein Interessenkonflikt in der Person des Mandatsträgers im Einzelfall oder dauerhaft nicht auflösen lässt.
- 55 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat der Freistaat Thüringen auf eine Beachtung der entsprechenden Regelungen in Teil A, Abschnitte 4.6 und 4.8 hinzuwirken.
- 56 Bedienstete des Landes, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen außerdem nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Landes in der Anteilseignerversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen.
- 57 Zudem sind die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des ThürVwVfG zu beachten. Ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der zugleich dem Überwachungsorgan eines am Verwaltungsverfahren beteiligten Unternehmens angehört, darf in einem diesbezüglichen Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden. Die Mandatsträger sollen auch dann nicht für eine Behörde handeln, wenn der Schein einer Verquickung dienstlicher Interessen mit den Interessen aus der Nebentätigkeit entstünde.
- 58 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen daher keine Personen in Überwachungsorgane berufen werden,
- a) wenn sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das betreffende Unternehmen beteiligt sind oder
 - b) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind oder
 - c) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zuständig sind.
- 59 Mögliche Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Landes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.
- 60 Falls in den Fällen Rn. 58 a) bis c) eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das für die Berufung oder Entsendung zuständige Fachressort sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden.

- 61 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber öffentlicher Ämter sollen ihr Mandat niederlegen, wenn Interessenkonflikte nach ihrer Berufung in das Überwachungsorgan auftreten und dies zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte geboten erscheint oder wenn das Landesministerium, das sie berufen bzw. entsandt hat, sie dazu auffordert. Entscheidet sich das zuständige Fachressort trotz eines Interessenkonfliktes für den Verbleib des Mitgliedes im Überwachungsorgan, sind die vorstehenden Regelungen zur Verlagerung der Entscheidungszuständigkeiten zu beachten.

4.2.3 Berücksichtigung der Landesinteressen

- 62 Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane der Unternehmen sollen bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen des Landes berücksichtigen, (§ 65 Abs. 6 ThürLHO; vgl. auch Rn. 64). Werden Personen auf Veranlassung des Freistaats Thüringen in das Überwachungsorgan eines Unternehmens entsandt, sollen mit ihnen schriftliche Verpflichtungserklärungen zur Beachtung der in Teil A und Teil B niedergelegten Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen getroffen werden.
- 63 Die Mitgliedschaft in einem Überwachungsorgan stellt in diesem Rahmen ein höchstpersönliches und freies Mandat dar. Der Anteilseigner soll auch in fakultativen Überwachungsgremien keine Weisungen gegenüber den von ihm entsandten Mitgliedern des Überwachungsorgans aussprechen.

4.2.4 Stimmverhalten

- 64 Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Überwachungsorgans grundsätzlich mit dem Ziel verständigen, eine einheitliche Auffassung zu vertreten.
- 65 Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes im Überwachungsorgan in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

4.2.5 Berichtspflichten

- 66 Die ThürLHO setzt gemäß § 69 Nr. 2 voraus, dass die auf Veranlassung des Freistaats gewählten oder entsandten Mitglieder eines Überwachungsorgans Berichte über die jeweiligen Sitzungen oder Versammlungen unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen an das Teilnehmungsmanagement im für Finanzen zuständigen Ministerium zu erstatten haben. Das für Finanzen zuständige Ministerium hat die ihm erstatteten Berichte nach § 69 ThürLHO dem Thüringer Rechnungshof zu übersenden.
- 67 Diese Berichtspflicht soll dabei grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Überwachungsorgans erfüllt werden. Die Berichte haben die Aufgabe, zeitnah über wesentliche Ergebnisse aus den Gremiensitzungen zu informieren. Folgende Kriterien können für die Berichte von Bedeutung sein:
- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken
 - wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens
 - ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist
 - die Stellung des Unternehmens in den Markt Bereichen, die für dieses wichtig sind
 - personelle Angelegenheiten

- die Gründe, die den Vertreter des Landes zu seiner Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben, insbesondere zu einer abweichenden Auffassung gegenüber anderen Landesvertretern.

68 Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden, wenn die wesentlichen Ergebnisse der Gremiensitzung bereits im Rahmen einer zeitnahen Protokollkontrolle Berücksichtigung finden oder sich aus dem Protokoll ergeben und gegebenenfalls erforderlich werdende Maßnahmen des Freistaats nicht durch Zeitablauf vereitelt werden. Sofern die Beschlussfassung im Überwachungsgremium nicht einstimmig erfolgt, sollen die widerstreitenden Argumente inhaltlich im Sitzungsprotokoll dargestellt werden.

4.2.6 Haftung

69 Für die Mandatsträger gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters entsprechend. Jeder Mandatsträger ist persönlich dafür verantwortlich, dass er seine Überwachungspflicht gegenüber anderen Unternehmensorganen und innerhalb des Überwachungsorgans mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllt. Verletzen Mitglieder des Überwachungsorgans ihre Sorgfaltspflicht, können sie gegenüber dem öffentlichen Unternehmen und gegebenenfalls gegenüber Dritten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sein.

70 Die Mitglieder des Überwachungsorgans haften bei einem pflichtwidrigen und schuldhaften Verhalten, das zu einem Schaden des Unternehmens geführt hat. Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden, dass die Haftung gegenüber dem Unternehmen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

71 Unabhängig von einer gesellschaftsvertraglichen Haftungsbeschränkung stellt der Freistaat Thüringen Bedienstete, die auf Veranlassung des Landes eine Tätigkeit im Überwachungsorgan oder in einem vergleichbaren Organ eines Unternehmens übernehmen und aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden, von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall bleibt die Freistellungspflicht des Freistaats bestehen, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

4.2.7 Vergütung

72 Den Mitgliedern der Überwachungsorgane können Vergütungen oder pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Zu den Einzelheiten der Abrechnungs- und Ablieferungspflichten wird auf die Thüringer Nebentätigkeitsverordnung verwiesen. Nach § 10 ThürNVO haben Beamte, denen eine Vergütung zugeflossen ist, ihrer personalführenden Stelle bis spätestens 31. März eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen.

73 Den Mitgliedern von Überwachungsorganen werden die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 670 BGB ersetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Angemessenheit beurteilt sich nach der Größe der Beteiligung, dem Gesellschaftszweck der Beteiligung sowie auch nach dem Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds des Überwachungsorgans. Auch Eintrittskarten oder ähnliche Zugangsberechtigungen zu Veranstaltungen der Unternehmen können zu den angemessenen Auslagen gehören, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung zur Ausführung des Überwachungsauftrages notwendig war und unmittelbar diesem Zweck diente. Bei Beteiligungen mit mehreren Unternehmensstandorten können auch die Kosten einer Reise eines Mitgliedes des Überwachungsorgans zwischen den Standorten zu den angemessenen Auslagen zählen. In Zweifelsfällen soll die Angelegenheit der jeweils für die Interne Revision zuständigen Stelle vorgelegt werden.

5 Prüfung der Unternehmen

5.1 Verfahren bei Unternehmen in privaten Rechtsformen

- 74 Bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Freistaat Thüringen Geschäftsanteile hält, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung nach § 53 HGrG zu erfolgen. Das für Finanzen zuständige Ministerium hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Thüringer Rechnungshof im Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird.
- 75 Die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG übt das für Finanzen zuständige Ministerium aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG übt es die Rechte im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof aus.
- 76 Die Gremien der Unternehmen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch eine Prüfung des § 53 HGrG erfolgt und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet wird. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll möglichst ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgen.
- 77 Das für Finanzen zuständige Ministerium soll in dem Bericht an den Rechnungshof nach § 69 ThürLHO darauf hinweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG entspricht.
- 78 Bedienstete des Landes, die einem Organ des Unternehmens angehören, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Bedienstete des Landes, die das Land in der Anteilseignerversammlung vertreten, sollen die Schreiben, mit denen der Thüringer Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet wird, nicht unterzeichnen.
- 79 Das für Finanzen zuständige Ministerium übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Anteilseignerversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen nimmt oder festzustellen hat,
- die Unterlagen aus den Sitzungen der Überwachungsorgane und Anteilseignerversammlungen, die dem Land als Anteilseigner zugänglich sind
 - die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben
 - die ihm zu übersendenden Prüfungsberichte nach § 53 HGrG und § 67 ThürLHO.
- 80 Zu den nach § 69 ThürLHO dem Rechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
- Bericht des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Überwachungsorgans
 - Jeweils aktuelle Fassungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse
 - Mitteilungen an das Überwachungsorgan oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Geschäftsorgane)

- Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen
- Lageberichte
- Berichte im Sinne des § 90 AktG.

81 Mit der Unterrichtung sollen dem Thüringer Rechnungshof die notwendigen Unterlagen und Informationen verschafft werden, die eine fortlaufende Prüfung der Betätigung des Landes bei einer Landesbeteiligung in der Rechtsform des privaten Rechts nach § 92 ThürLHO ermöglichen.

5.2 Verfahren bei Unternehmen in öffentlichen Rechtsformen

82 Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 111 ThürLHO sowie die Sonderregelungen des § 112 Abs. 2 ThürLHO, der auf § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 verweist, anzuwenden.

83 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 ThürLHO zugelassen sind (§ 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 ThürLHO).

Erfurt, den 25.08.2017

Heike Taubert